



ASSOCIATION INTERCOMMUNALE  
**SPORTS EN GRUYÈRE**

Reçu le  
24 JUIN 2021  
FPE - BULLE

# Statuten

## I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1: Name

Der Verband «Sport im Gruyerbezirk» (französisch: «Sports en Gruyère») nachfolgend «der Verband» genannt, ist ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1).

### Artikel 2: Dauer

Die Dauer des Verbands ist unbegrenzt.

### Artikel 3: Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Bulle.

### Artikel 4: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 5: Zweck

<sup>1</sup> Der Verband verfolgt folgende Zwecke:

- a) Förderung des Erlernens und des Ausübens von sportlichen Aktivitäten;
- b) Zurverfügungstellung einer grundlegenden Sportinfrastruktur, welche die Bevölkerung benötigt, einschliesslich den Bau neuer Sportinfrastrukturen im Spezifischen eines Gruyerzer Sport- und Freizeitzentrums;

<sup>2</sup> Der Verband hat keinen lukrativen Zweck.

## **Artikel 6: Aufträge, Befugnisübertragung und Dienstleistungen**

- <sup>1</sup> Um seine Zwecke zu verwirklichen, kann der Verband Dienstmandate einer oder mehreren öffentlichen oder privaten Einrichtung(en) anvertrauen oder dieser/diesen Aufgaben übertragen, im Sinne von Artikel 5a GG. Ansonsten kommt Artikel 9 Absatz 2 Bst. k) zur Anwendung.
- <sup>2</sup> Der Verband kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelte Dienstleistungen erbringen und dies zumindest zum Selbstkostenpreis.

## **Artikel 7: Mitglieder:**

- <sup>1</sup> Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden des Geyerzbezirks.
- <sup>2</sup> Weitere Gemeinden können einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Mitgliedsstatus tritt am 1. Januar des Folgejahrs in Kraft.

## **II. Kapitel: Organisation**

### **Artikel 8: Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Finanzkommission.

### **Artikel 9: Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern jeder Gemeinde zusammen, die vom Gemeinderat bestimmt werden.

<sup>2</sup> Sie hat folgende Befugnisse:

- sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die dieselben Funktionen im Vorstand innehaltet;
- sie wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Finanzkommission;
- sie bezeichnet die Revisionsstelle;
- sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbands;
- sie genehmigt den Geschäftsbericht;
- sie genehmigt die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- sie verabschiedet den Voranschlag;
- sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- sie entscheidet über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben;
- sie erlässt die Reglemente, im Spezifischen das Finanzreglement;

- k) sie vertraut Dienstmandate zur Verwirklichung seiner Zwecke Dritten an und entscheidet über die Aufgabenübertragung an andere öffentlichen oder privaten Einrichtungen;
- l) sie beschliesst Statutenänderungen;
- m) sie beschliesst die Auflösung des Verbands.

## **Artikel 10: Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus, mit Angabe der Traktandenliste.
- <sup>2</sup> Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedgemeinde eine Einladung. Außerdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt und auf der Website bekannt gegeben.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Versammlung kann so oft vom Vorstand einberufen werden, wie es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag eines Drittels der Verbandsmitglieder. Ist letzteres der Fall, müssen die zu behandelnden Punkte aufgeführt werden. Weiter muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.
- <sup>4</sup> Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 11: Vertretung der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Jede Mitgliedgemeinde verfügt über eine Stimme pro 500 Einwohner. Liegt der verbleibende Anteil Einwohner über 250 Einwohner, so hat die Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer von der Gemeinde vorgebrachten Vorschriften kann jeder Delegierte über sämtliche Stimmen verfügen, die der Gemeinde zugeschrieben sind.
- <sup>3</sup> Jede Mitgliedgemeinde verfügt über mindestens eine Stimme. Eine Gemeinde kann nicht über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen. Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierter, die ihre Stimmen vertreten.
- <sup>4</sup> Die Anzahl Stimmen wird nach der zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss der letzten Verordnung des Staatsrats bestimmt.

## **Artikel 12: Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen die Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, leere und ungültige Stimmzettel bei der Auszählung nicht berücksichtigt werden. Bei Gleichstand entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

### **Artikel 13: Wahlen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2, erfolgen die Wahlen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch das Los.

<sup>2</sup> Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt.

### **Artikel 14: Öffentlichkeit der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

<sup>2</sup> Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Jedoch wird bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk angebracht, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt.

<sup>4</sup> Entscheidet der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen zu anonymisieren, weist er im Dokument klar darauf hin.

### **Artikel 15: Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens 11 und höchstens 13 Mitgliedern zusammen, wovon mindestens ein Vertreter aus jedem der sechs folgenden Sektoren, die Standortgemeinden ausgenommen:

- Zentrum (Gemeinden Broc, Gruyères, Le Pâquier, Morlon)
- Intyamon (Gemeinden Bas-Intyamon, Grandvillard, Haut-Intyamon)
- La Jigne (Gemeinden Val-de-Charmey, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz, Jaun),
- Linkes Ufer (Gemeinden Echarlens, Marsens, Pont-en-Ogoz, Riaz, Sorens),
- Rechtes Ufer (Gemeinden Botterens, Corbières, Hauteville, La Roche, Pont-la-Ville),
- La Sionge (Gemeinden Sâles, Vaulruz, Vuadens),

ein Vertreter aus jeder Gemeinde, die über regionale Infrastrukturen verfügt (Standortgemeinden), ausser der Gemeinde Bulle, die über 3 Vertreter

verfügt, und unter Beachtung, dass ein Vertreter die Gemeinden ausserhalb des Geyerzbezirks repräsentiert

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden für eine Dauer von 5 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>3</sup> Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

<sup>4</sup> Der Vorstand wird von seinem Präsidenten/seiner Präsidentin mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden; In diesem Fall werden die Fragestellung, allfällige Kommentare der Mitglieder und das Wahlergebnis in das Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen.

<sup>6</sup> Bei Gleichstand entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

## **Artikel 16: Befugnisse des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- b) Er leitet und verwaltet den Verband, behandelt die laufenden Geschäfte, Überprüft die richtige Anwendung des Reglements und fällt Beschlüsse, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen wurden;
- c) Er bereitet die Traktandenliste der Delegiertenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- d) Er legt die Entschädigungen und Sitzungsgelder für alle im Verband ausgeübten Funktionen fest;
- e) Er vertritt den Verband nach aussen;
- f) Er kann einige ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit regionalisierten (V. Kapitel der Statuten) und regionalen gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen, über diese der Verband eine Verwaltungs- und/oder Kontrollverantwortung (regionalisierte und regionale Infrastrukturen) hat, an einen Ad-hoc-Ausschuss übertragen. Jede Befugnisübertragung unterliegt spezifischen Vorschriften, die vom Vorstand erlassen werden. Wenn der Vorstand Entscheidungsbefugnisse an den Ad-hoc-Ausschuss delegiert, kann dies Gegenstand einer Beschwerde beim Vorstand sein (Artikel. 153 GG).

<sup>2</sup> In finanziellen Angelegenheiten übt der Vorstand die Befugnisse aus, die dem Gemeinderat gemäss den Rechtsvorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den Finanzrichtlinien des Verbands übertragen wurden.

## **Artikel 17: Kompetenzen**

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder des Sekretärs/der Sekretärin oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin verpflichtet.

## **Artikel 18: Finanzkommission**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Sie übt die Befugnisse aus, die ihr durch die Rechtsvorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zugeordnet sind.

## **Artikel 19: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Mandat kann einmal erneuert werden.

## **III. Kapitel: Finanzen**

### **Artikel 20: Finanzquellen**

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) des Jährliche Beiträge der Gemeinden;
- b) Vermögens- und Betriebseinnahmen;
- c) Sponsoring-Einnahmen;
- d) Spenden, Subventionen oder Vermächtnisse;
- e) Darlehen.

### **Artikel 21: Jahresbeiträge der Mitglieder**

<sup>1</sup> Der laufende Aufwand des Verbands wird unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag der Gemeinden an die regionalisierten gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen gemäss Artikel 27 wird in Franken pro Einwohner nach folgendem Verteilschlüssel berechnet:

- a) 25% im Verhältnis zu der zivilrechtlichen Bevölkerung;
- b) 75% im Verhältnis zu der zivilrechtlichen Bevölkerung, gewichtet nach dem Index des Steuerpotenzials.

<sup>3</sup> Der Jahresbeitrag der Gemeinden an die regionalen Gemeindeinfrastrukturen gemäss Artikel. 34 wird gemäss dem im Artikel 21 Abs. 2 festgelegten Verteilschlüssel zusätzlich folgenden Bestimmungen berechnet:

- a) ein Gewichtungsfaktor, berechnet gemäss der Entfernung und dem öffentlichen Verkehrsdienst im Vergleich zum Standort der regionalen Infrastruktur;
- b) einen Beitrag zu Lasten der Sitzgemeinde.

<sup>4</sup> Massgebend sind die letzten Verordnungen des Staatsrats.

<sup>5</sup> Die Gemeindebeiträge werden in zwei Tranchen fakturiert.

### **Artikel 22: Haftung**

Jedes Mitglied haftet verhältnismässig zu seinem Beitragsprozentsatz für die Verbindlichkeiten des Verbands, entsprechend des letzten Voranschlags der laufenden Betriebsrechnung.

### **Artikel 23: Kontokorrentkredit**

Der Verband kann Darlehen in Form eines Kontokorrentkredits bis zu einem Höchstbetrag von 10'000.- Franken aufnehmen.

### **Artikel 24: Verschuldungsgrenze**

Der Verband kann Kredite aufnehmen und Bürgschaften abgeben. Die maximale Verschuldungsgrenze beträgt Fr. 55'000'000.--.

### **Artikel 25: Initiative und Referendum**

<sup>1</sup> Das Initiative- und Referendumsrecht kann gemäss Artikel 123a und folgende GG ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Entscheide der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe bis maximal Fr. 2'000'000.— unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 123d GG.

<sup>3</sup> Entscheide der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Schwellenwert von Fr. 20'000'000.—überschreitet, unterstehen dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 123e GG.

<sup>4</sup> Entscheidend ist der Gesamtbetrag der Ausgabe, Zuschüsse und Beteiligungen Dritter werden nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Im Falle einer erneuerbaren Ausgabe werden die jährlichen Raten zusammengezählt. Wenn nicht festgestellt werden kann, für wie viele Jahre die Ausgaben anfallen, wird die jährliche Ausgabe mit dem Zehnfachen gezählt.

## IV. Kapitel: Regionalisierte gemeinschaftliche Sportinfrastrukturen

### Artikel 26: Definition

Die regionalisierten gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen werden als Infrastrukturen, die zur Verwirklichung des Verbandszwecks nach Artikel 5 erstellt wurden, angesehen.

### Artikel 27: Regionalisierte gemeinschaftliche Infrastrukturen

Folgende Sportinfrastrukturen werden als regionalisiert gemeinschaftlich angesehen:

- a) Freibad in Broc;
- b) Hallenbad in Charmey;
- c) Eisbahn in Bulle;
- d) Freibad in Bulle.

### Artikel 28: Regionalisierung

<sup>1</sup> Folgende Aspekte der in Artikel 27 aufgeführten regionalen Infrastrukturen werden regionalisiert:

- a) Einnahmen aus Eintritten, aus der Vermietung der Sportareale und aus Verpflegungsständen;
- b) Werbeeinahmen, mit Ausnahme von einzelnen Sponsorings, die der Klub gewinnen konnte oder Sponsorings bei punktuellen Veranstaltungen;
- c) Die Betriebskosten;
- d) Die Unterhalts- und Renovierungskosten oder die Amortisationen von Sportarealen und die diesbezüglichen technischen Installationen.

<sup>2</sup> Die oben erwähnten Einnahmen abzüglich der oben erwähnten Kosten ergeben das Betriebsergebnis.

<sup>3</sup> Die Unterhalts- und Renovierungskosten für Sportareale- und Installationen beinhalten alle Arbeiten, die für den Wert- und Funktionserhalt der regionalen Infrastruktur oder diesbezügliche Amortisationen notwendig sind.

<sup>4</sup> Die regionalisierten Kosten decken weder die Finanzierung für Investitionen in die Entwicklung, den Ausbau, den Bau oder die Umnutzung von bestehenden Gebäuden, noch die Amortisationen der ursprünglichen Bauarbeiten.

<sup>5</sup> Das Betriebsergebnis wird zu 50% von der Standortgemeinde übernommen und die restlichen 50% werden vom Verband im Rahmen seines laufenden Betriebsaufwands übernommen.

<sup>6</sup> Der Vorstand wird über die Nutzung der Öffnungszeiten der regionalen Infrastrukturen informiert.

## **Artikel 29: Rolle der Standortgemeinde**

- <sup>1</sup> Die regionalen Sportanlagen bleiben im Besitz der Standortgemeinde.
- <sup>2</sup> Die Standortgemeinde bleibt zuständig, verantwortlich und trägt die Kosten für:
  - a) die Zurverfügungstellung der Infrastruktur und den technischen Betrieb;
  - b) die Verwaltung und die Bewirtschaftung von Arealen, die nicht direkt zu den regionalen Infrastrukturen gemäss Artikel 27 gehören;
  - c) alle Kosten in Bezug auf die administrative Kontrolle der Gebäude, inklusive Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Revisionskosten;
  - d) die Verwaltung und technische Kontrolle der Gebäude und der Anlagen;
  - e) alle Formen der Haftung des Gebäudebesitzers;
  - f) alle anderen Einnahmen und Kosten, die nicht in Artikel 28 aufgezählt werden, gehen an die Standortgemeinde;
  - g) die Vorfinanzierung aller regionalisierten Aufwände gemäss Artikel 28;
  - h) die Erstellung und Übergabe des Voranschlags und der Jahresrechnungen der Infrastruktur zuhanden des Vorstands, woraus das Betriebsergebnis gemäss Artikel 28 gesondert hervorgeht;
  - i) die Verantwortung für das Einhalten des Voranschlags.
- <sup>3</sup> Die Standortgemeinde hat gegenüber dem Verband keinerlei Beschwerderecht. Das finanzielle Engagement des Verbands ist auf den in Artikel 28 aufgeführten Anteil begrenzt.

## **Artikel 30: Finanzverwaltung der regionalen Infrastrukturen**

- <sup>1</sup> Die Standortgemeinden erstellen im Rahmen ihrer technischen Verantwortung für die Gebäude die Jahresrechnungen und Voranschläge der regionalen Anlagen.
- <sup>2</sup> Die budgetierten Betriebsergebnisse nach Art. 28 für das Folgejahr werden spätestens am 10. September des laufenden Jahres dem Vorstand zugestellt. Dieser analysiert die Voranschläge. Der regionale Teil dieser Voranschläge wird anschliessend ins budgetierte Betriebsergebnis des Verbands integriert. Die Rückerstattung an die Standortgemeinden erfolgt a posteriori spätestens am 31. August des Folgejahres basierend auf den Jahresrechnungen.
- <sup>3</sup> Wird das budgetierte Betriebsergebnis des Verbands abgelehnt, bleibt der regionale Teil des Betriebsergebnisses der Standortgemeinde gemäss Artikel 28 geschuldet und eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss dazu innerhalb von 60 Tagen einberufen werden.
- <sup>4</sup> Die Beiträge des Verbands werden nicht zurückerstattet und es können keinerlei Besitzansprüche geltend gemacht werden.

## **Artikel 31: Buchhaltung**

- <sup>1</sup> Die Standortgemeinde führt für jede regionale Anlage eine gesonderte Buchhaltung.
- <sup>2</sup> Die Standortgemeinden der regionalen Infrastrukturen legen die validierten Rechnungen dem Vorstand spätestens Ende März zur Prüfung vor. Der Vorstand hat ein Einsichtsrecht in alle Buchhaltungsdokumente, die er für die Prüfung benötigt.
- <sup>3</sup> Das Buchhaltungsreglement ist diesen Statuten als Anhang beigelegt<sup>1</sup>. Stellt die Bestimmung der Kostenarten der Kategorien gemäss Artikel 28 ein Problem dar, so holen die Parteien die Meinung eines Experten ein. Der Vorstand entscheidet letztlich darüber.

## **Artikel 32: Tarifbestimmung für das Benutzen der Infrastrukturen**

- <sup>1</sup> Der Zugang und die Benützung der regionalen Infrastrukturen sind kostenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Tarife werden von der Standortgemeinde nach Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Sind sich die beiden Parteien über die Tarife uneinig, muss eine Einigung gefunden werden, bevor der Betriebsaufwand der Delegiertenversammlung vorgelegt wird.
- <sup>3</sup> Der Tarif kann für verschiedene Benutzerkategorien differenziert werden. Der Tarif muss für alle Benutzer derselben Kategorie aus einer Mitgliedsgemeinde des Verbands einheitlich sein. Er kann für diejenigen Benutzer anders sein, die nicht aus einer AISG Mitgliedsgemeinde stammen.

---

<sup>1</sup> Der Inhalt dieses Reglements wird im Finanzreglement der AISG integriert, gemäss der Genehmigungsverfügung der Statuten der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

## **V. Kapitel: Regionale Sportinfrastrukturen**

### **Artikel 33: Definition**

Die regionalen Sportinfrastrukturen werden als Infrastrukturen, die zur Verwirklichung des Verbandszwecks nach Artikel 5 erstellt wurden, angesehen. Diese sind Eigentum der Mitgliedsgemeinden der AISG.

### **Artikel 34: Regionale Infrastrukturen**

Das Gruyerzer Sport- und Freizeitzentrum ist eine regionale Infrastruktur.

## **VI. Kapitel: Änderung der Statuten**

### **Artikel 35: Änderung der Statuten**

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

## **VII. Kapitel: Information und Zugang zu Dokumenten**

### **Artikel 36: Grundsatz**

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

## **VIII. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37: Bedingungen für die Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich gegenseitig, eine dauerhafte Zusammenarbeit zu verfolgen, die das Wohlergehen der Bevölkerung gewährleistet (Art. 130 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004).

<sup>2</sup> Eine von Verwaltungsstreitigkeiten betroffene Gemeinde verpflichtet sich dazu, zuerst ein Verfahren gemäss Artikel 157 GG einzuleiten.

### **Artikel 38: Austritt aus der AISG**

Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens 5 Jahren Verbandsmitglied gewesen ist. Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.

Unter Vorbehalt entgegengesetzter Gesetze oder Rechtsprechungen, hat die austretende Gemeinde kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss in jedem Fall ihren nach Artikel 22 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

### **Artikel 39: Auflösung der AISG**

- <sup>1</sup> Der Verband kann von der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen vorliegt.
- <sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung bleibt der Anteil des Verbands am Betriebsergebnis der regionalen Infrastrukturen bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs geschuldet.
- <sup>3</sup> Im Fall einer Auflösung des Verbands wird das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes im Verhältnis ihres Beitrags gemäss Artikel 22 unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

### **Artikel 40: Aufhebung**

Die früheren Statuten, einschliesslich der ursprünglichen Statuten in Kraft seit dem 1. Januar 2014 und die nachträgliche Änderung in Kraft seit dem 1. Januar 2015, werden aufgehoben.

### **Artikel 41: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch einstimmige Annahme der Gemeinden (im Falle einer Wiederaufnahme einer neuen Aufgabe) oder durch mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Gemeinden, die mehr als  $\frac{3}{4}$  der zivilrechtlichen Bevölkerung vertreten (im Falle einer grundlegenden Änderung), sowie durch Annahme durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

#### **Statuten**

- Angenommen von den 26 Gemeindelegislaturen des Geyerbezirks, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2014;
- Die von der Delegiertenversammlung am 6. November 2014 beschlossene Änderung (Art. 10 mit Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2015);
- Die von der Delegiertenversammlung am 26. August 2015 beschlossenen Änderungen (Art. 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 21, 22, 23, 30, 31, 32, 37 und 38);
- Die von der Delegiertenversammlung am 5. November 2020, beziehungsweise auf dem Zirkulationsweg am 12. November 2020 beschlossenen Änderungen (Totalrevision), mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die legislativen Gemeinden

und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

**Verband «Sport im Gruyèrebezirk» (AISG)**

Der Präsident:



Pascal Lauber

Die Sekretärin:



Nadine Gobet

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am .....  
14 JUIN 2021

Staatsrat, Direktor



Didier Castella